

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Reinhold Strobl SPD**
vom 27.10.2010

Änderung eines amtlichen Bescheids

Die Regierung von Oberfranken (Bergamt Nordbayern) hat in einem Planfeststellungsbeschluss hinsichtlich eines Rahmenbetriebsplans für die Fortsetzung der Gewinnung von Kaolin, Feldspat und Quarzsand im Tagebau „Schnaittenbach (Westfeld)“ festgestellt: „Sofern seitens der Anwohner bzw. Besitzer der zweiten und dritten dem Tagebau zugeordneten Häuserreihe (Am Rain, Gartenstraße sowie Galgenbühlstraße) der Wunsch nach Einbeziehung in das Beweissicherungsprogramm geäußert wird, ist diesem entsprechend des Angebotes des Vorhabensträgers im Erörterungstermin Rechnung zu tragen.“ Dieser bergrechtliche Bescheid wurde vonseiten der Firma A.-K. und vonseiten der Bürgerinitiative ELWUSCH sowie der betroffenen Anwohner akzeptiert. Er stellte eine Einigung zwischen beiden Interessenslagen dar. Beide Seiten hatten vier Wochen Zeit, gegen die Inhalte des Bescheides Einspruch zu erheben. Für die Bürgerinitiative war das erweiterte Beweissicherungsprogramm von entscheidender Bedeutung, keine Klage gegen den Bescheid einzureichen. Mit Schreiben vom 24. Juli 2008 hat das Bergamt der Bürgerinitiative ELWUSCH mitgeteilt, dass die Nennung der „Gartenstraße“ irrtümlich erfolgt sei. Der Vorgang war auch Gegenstand einer Petition. Hier geht es somit um die grundsätzliche Frage, ob ein amtlicher Bescheid einer bayerischen Behörde mit seinen Auflagen und Nebenbestimmungen auch rechtsverbindlich ist.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Besteht eine Regelung, dass amtliche Bescheide umfassend und rechtsverbindlich einen kompletten Sachverhalt korrekt umschreiben müssen?
 - a) Wenn ja, in welcher Vorschrift findet sich dieser Zusammenhang?
2. Ist ein amtlicher Bescheid für alle Beteiligten bindend oder kann eine Behörde einen Bescheid nachträglich nach Gutdünken anders auslegen?
 - a) Welche Schritte müssen offiziell beachtet werden, wenn ein Bescheid geändert wird?
 - b) Wer haftet, wenn eine staatliche Behörde einen falschen Bescheid erlässt?
3. Wie beurteilt die Staatsregierung gerade hinsichtlich der viel zitierten Politikverdrossenheit der Staatsbürger die Tatsache, dass hier ein Bescheid irrtümlich erlassen und einseitig ausgelegt wurde?

4. Ist die Staatsregierung der Meinung, dass in diesem Falle das bergrechtliche Verfahren nochmals neu durchgeführt werden muss?

Antwort

des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie
vom 07.12.2010

Die Fragen beziehen sich auf einen Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern – vom 4. Mai 2007, der bereits zu mehreren vom Ausschuss für Eingaben und Beschwerden behandelten Eingaben geführt hat. Die Eingaben wurden vom Ausschuss aufgrund der Stellungnahme der Staatsregierung für erledigt erklärt (Az. EB.0758.16, Beschluss vom 13. Oktober 2010).

Zu 1.:

In Art. 37 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ist vorgeschrieben, dass ein Verwaltungsakt hinreichend bestimmt sein muss. Hinreichend bestimmt ist der Verwaltungsakt, wenn die getroffene Regelung so vollständig, klar und unzweideutig erkennbar ist, dass die von dem Verwaltungsakt Betroffenen ihr Verhalten danach ausrichten können. Dabei genügt es, dass aus dem gesamten Inhalt eines Bescheides und aus dem Zusammenhang, wie der von der Behörde gegebenen Begründung und den den Beteiligten bekannten näheren Umständen des Erlasses, den dem Erlass vorausgegangenen Anträgen (beispielsweise auch bei einem Erörterungstermin) usw. im Weg einer an den Grundsätzen von Treu und Glauben orientierten **Auslegung hinreichende Klarheit** gewonnen werden kann.

Zu 2.:

Nein, ein Bescheid kann nicht nach Gutdünken ausgelegt werden.

Zu 2. a):

Die Vornahme von Änderungen richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Infrage kommen im Wesentlichen Vorschriften des Teil III Abschnitt 2 des BayVwVfG; bei bergrechtlichen Verfahren ggf. auch nach den Vorschriften des § 56 Abs. 1 Satz 2 BBergG.

Offenbare Unrichtigkeiten wie Schreibfehler, Rechenfehler und andere offensichtliche Unrichtigkeiten können von der Behörde jederzeit berichtigt werden (Art. 72 in Verbindung mit Art. 42 BayVwVfG). Die Rücknahme von rechtswidrigen Verwaltungsakten oder einzelner rechtswidriger Bestimmungen eines Verwaltungsaktes richtet sich nach Art. 72 in

Verbindung mit Art. 48 BayVwVfG. Dabei ist die Ausschlussfrist nach Art. 48 Abs. 4 BayVwVfG zu beachten. Ein Wiederaufgreifen des Verfahrens zur Änderung eines unanfechtbaren Verwaltungsakts kann bei Planfeststellungsbeschlüssen gemäß Art. 72 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 in Verbindung mit Art. 51 BayVwVfG nicht erfolgen.

Zu 2. b):

Schadensersatz kommt beispielsweise nach Art. 48. Abs. 3 BayVwVfG in Betracht. Die Behörde hat den Betroffenen den Vermögensnachteil auf Antrag auszugleichen. Eine Rücknahme eines Verwaltungsakts liegt hier aber nicht vor.

Zu 3.:

Der Planfeststellungsbeschluss wurde weder irrtümlich erlassen noch einseitig ausgelegt. Betrachtet man die angeführte Nebenbestimmung isoliert und losgelöst vom Kontext des Bescheids, erscheint sie in sich widersprüchlich. Die **Auslegung** der fraglichen Nebenbestimmung ergibt sich aus der Begründung und den den Beteiligten bekannten näheren Umständen, die aus dem Bescheid selbst und dem Protokoll des Erörterungstermins hervorgehen, mit **hinreichender Klarheit**.

Zu 4.:

Nein.